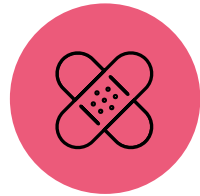


Checklisten

Luzerner Abklärungs- instrument zum Erwachsenen- schutz

Inhaltsverzeichnis

1.	Checkliste: medizinische Massnahmen/gesundheitliches Wohl	4
2.	Checkliste: Einkommens-/Vermögensverwaltung	6
3.	Checkliste: Beruf/Arbeit, Wohnen, soziale Beziehungen, Rechtsvertretung, weitere...	8
4.	Checkliste: Post öffnen/Wohnräume betreten (Art. 391 Abs. 3 ZGB)	10
5.	Checkliste: Fürsorgerische Unterbringung (FU)	12



1. Checkliste: medizinische Massnahmen/gesundheitliches Wohl

1.1. Allgemeine Hinweise

Begriffliches: Gesundheitliches Wohl, Gesundheit oder Gesundheitsfürsorge sind Überbegriffe. Medizinische Massnahmen sind demgegenüber enger zu verstehen und beinhalten einwilligungsbedürftiges medizinisches Handeln.

Höchstpersönlichkeit: medizinische Massnahmen sind höchstpersönlich. Das bedeutet, dass bei Urteilsfähigkeit der betroffenen Person keine Stellvertretung möglich ist (und somit nur die betroffene Person entscheiden kann). Bei Urteilsunfähigkeit ist bei medizinischen Massnahmen zu Heilzwecken Stellvertretung zugelassen (z.B. Art. 378 ZGB).

1.2. Zusammenhang Schwächezustand – Schutzbedürftigkeit

- Hängt der Mangel an selbstbestimmtem Handeln in Bezug auf Gesundheitsaspekte mit einem Schwächezustand zusammen? Wenn ja, mit welchem genau?

1.3. Subsidiarität der behördlichen Massnahmen

Behördlichen Massnahmen im Bereich der Gesundheit gehen folgende Instrumente vor:

- Rechtsgültige **Patientenverfügung** (Art. 370–373 ZGB) bzw. die Gesundheit allgemein betreffenden **Vorsorgeauftrag** (Art. 360–369 ZGB) bei entsprechender Urteilsunfähigkeit:
 - Ist die betroffene Person in Bezug auf Gesundheitsbelange urteilsunfähig (Quellenangabe!)?
 - Deckt die Patientenverfügung/der Vorsorgeauftrag die Bedürfnisse der betroffenen Person ausreichend ab?
 - Gibt es Anhaltspunkte (Quellenangabe!), dass die Interessen durch die aufgeführten Personen nicht ausreichend gewahrt sind?
- **Gesetzliche Vertretung** der **urteilsunfähigen** Person bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 ff. ZGB) und hierbei
 - folgende Personen:
 - Person, die in der Patientenverfügung genannt ist
 - Person, die im Vorsorgeauftrag genannt ist
 - bestehende Beistandsperson mit entsprechendem Vertretungsrecht
 - Ehegatte/eingetragene:r Partner:in in gemeinsamem Haushalt oder regelmässig und persönlich Beistand leistend
 - Person in gemeinsamem Haushalt (Verantwortungsgemeinschaft, ≠ Zweckgemeinschaft), die regelmässig und persönlich Beistand leistet
 - Nachkommen, die regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - Eltern, die regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - Geschwister, die regelmässig und persönlich Beistand leisten

- Ist die betroffene Person diesbezüglich urteilsunfähig (Quellenangabe!)?
 - Gibt es Anhaltspunkte (Quellenangabe!), dass die Interessen durch die aufgeführten Personen nicht ausreichend gewahrt sind?
 - Inwiefern ist dadurch die Schutzbedürftigkeit ausreichend gemildert?
- Kann aufgrund des Aufgabenumfangs auf eine Beistandschaft verzichtet werden und ist direktes Handeln der KESB (z.B. eine Weisung), ein Auftrag an eine Drittperson oder eine Aufsicht durch eine geeignete Person oder Stelle gemäss Art. 392 ZGB (teilweise) ausreichend?
- Bestehen Vollmachten/Aufträge an Dritte (z. B. Spitex)?
- Worin besteht deren Umfang/Inhalt?
 - Ist die betroffene Person diesbezüglich urteils(un)fähig (Quellenangabe!)?
 - Reichen sie über die Urteilsunfähigkeit hinaus (Art. 35/405 OR)?
 - Deckt der Auftrag bzw. die Vollmacht die Bedürfnisse der betroffenen Person ausreichend ab?
 - Gibt es Anhaltspunkte (Quellenangabe!), dass die Interessen durch die aufgeführten Personen nicht ausreichend gewahrt sind?
 - Sollte Auftrag bzw. Vollmacht widerrufen werden?
- Sollte und kann (aufgrund der Urteilsfähigkeit) für die Zukunft noch ein Auftrag, eine Vollmacht, eine Patientenverfügung oder ein Vorsorgeauftrag erstellt werden und inwiefern würde ein solcher die Schutzbedürftigkeit (ausreichend) mildern (z.B. Kooperation, Steuerbarkeit des Verhaltens der betroffenen Person, Überwachungsfunktion über die unterstützende Person)?
- Besteht Anspruch auf Sozialhilfe und kann im Rahmen derselben die Schutzbedürftigkeit ausreichend gemildert werden? Welche Hilfen der persönlichen Sozialhilfe müssen im jeweiligen Gemeinwesen angeboten werden? Bestehen diese auch?
- Kann die Person ihre Interessen selbständig wahrnehmen oder hat sie eine Vertretung für das Verfahren?
- Weitere (Beratungs-)Dienstleistungen im Sozialraum:



2. Checkliste: Einkommens-/Vermögensverwaltung

2.1. Allgemeine Hinweise

Begriffliches: Erwachsenenschutzrechtlich versteht man unter **Vermögen** in einem weiten Sinn (i.w.S.), das **Einkommen** und das Vermögen in einem engeren Sinne (= üblicher Vermögensbegriff). Die **Verwaltung** meint die «Befugnis oder Pflicht, in der Regel selbstständig und unter grösstmöglicher Wahrung der Selbstbestimmung der betroffenen Person den Geldwert des zu verwaltenden Vermögens i.w.S. möglichst zu erhöhen bzw. Verluste möglichst zu minimieren.»¹ Es geht somit vorwiegend um das Verwalten des bestehenden Vermögens i.w.S. und nicht um sämtliche Rechtshandlungen, die Auswirkungen auf das Vermögen haben.

2.2. Zusammenhang Schwächezustand – Schutzbedürftigkeit

- Hängt der Mangel an selbstbestimmtem Handeln in Bezug auf Einkommen bzw. Vermögen mit einem Schwächezustand zusammen? Wenn ja, mit welchem genau?

2.3. Subsidiarität und Erforderlichkeit der behördlichen Massnahmen

Behördlichen Massnahmen im Bereich der Einkommens-/Vermögensverwaltung gehen folgende Instrumente vor:

- Rechtsgültiger **Vorsorgeauftrag** (Art. 360–369 ZGB) hinsichtlich Einkommen bzw. Vermögen, bei entsprechender Urteilsunfähigkeit:
 - Ist die betroffene diesbezüglich Person urteilsunfähig (Quellenangabe!)?
 - Deckt der Vorsorgeauftrag die Bedürfnisse der betroffenen Person ausreichend ab?
 - Gibt es Anhaltspunkte (Quellenangabe!), dass die Interessen durch den Vorsorgeauftrag bzw. die aufgeführten Personen nicht ausreichend gewahrt sind?
- Ehegatt:in oder eingetragene:r Partner:in, die bereit ist, die erforderlichen Rechtshandlungen zur Deckung des Unterhalts oder/und die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte und/oder das Öffnen der Post zu übernehmen:
 - Ist die betroffene Person diesbezüglich urteilsunfähig (Quellenangabe!)?
 - Deckt der Umfang der übernommenen Aufgaben die Bedürfnisse der betroffenen Person ausreichend ab?
 - Gibt es Anhaltspunkte (Quellenangabe!), dass die Interessen durch die aufgeführten Personen nicht ausreichend gewahrt sind?
- Kann aufgrund des Aufgabenumfangs auf eine Beistandschaft verzichtet werden und ist direktes Handeln der KESB (z.B. eine Weisung), ein Auftrag an eine Drittperson oder eine Aufsicht durch eine geeignete Person oder Stelle gemäss **Art. 392 ZGB** (teilweise) ausreichend?

¹ Vgl. BK-Rosch, Art. 395 N 51.

- Bestehen **Vollmachten/Aufträge** an Dritte (z. B. Treuhänder, Bankvollmachten)?
 - Worin besteht deren Umfang/Inhalt?
 - Ist die betroffene Person diesbezüglich urteils(un)fähig (Quellenangabe!)?
 - Reichen sie über die Urteilsunfähigkeit hinaus (Art. 35/Art. 405 OR)?
 - Decken der Auftrag bzw. die Vollmacht die Bedürfnisse der betroffenen Person ausreichend ab?
 - Gibt es Anhaltspunkte (Quellenangabe!), dass die Interessen durch die aufgeführten Personen nicht ausreichend gewahrt sind?
 - Sollte Auftrag bzw. Vollmacht widerrufen werden?

- Sollte und kann (aufgrund der Urteilsfähigkeit) **für die Zukunft** noch ein Auftrag, eine Vollmacht bzw. ein Vorsorgeauftrag erstellt werden und inwiefern würde ein solcher die Schutzbedürftigkeit (ausreichend) mildern (z.B. Kooperation, Steuerbarkeit des Verhaltens der betroffenen Person, Überwachungsfunktion über die unterstützende Person)?

- Besteht Anspruch auf **Sozialhilfe** und kann im Rahmen derselben die Schutzbedürftigkeit ausreichend gemildert werden? Welche Hilfen der persönlichen Sozialhilfe müssen im jeweiligen Gemeinwesen angeboten werden? Bestehen diese auch?

- Kann die Person ihre Interessen selbständig wahrnehmen oder hat sie eine Vertretung für das Verfahren?

- **Weitere (Beratungs-)Dienstleistungen** im Sozialraum:

- Können im konkreten Fall mit einer **Kontosperre** oder Sperre auf Vermögenswerten gemäss Art. 395 Abs. 3 ZGB weitergehende Massnahmen (teilweise) verhindert werden?



3. Checkliste: Beruf/Arbeit, Wohnen, soziale Beziehungen, Rechtsvertretung, weitere...

3.1. Allgemeine Hinweise

Begriffliches: Bei den sozialen Beziehungen, dem sozialen Wohl, aber auch teilweise bei der Arbeitsintegration und bei der Gesundheitsfürsorge, die nicht die Vertretung von medizinischen Massnahmen betrifft, geht es stärker um **tatsächliches Handeln** (Beratung, Begleitung zu einem Termin, Hilfe zur Selbstbestimmung etc.) als um Vertretungshandeln (stellvertretende Anmeldung in einem Verein oder bei einer Arbeitsintegrationsfirma). Daher stehen hier weniger Stellvertretungen im Vordergrund, sondern eher Begleitung (Begleit- statt Vertretungsbeistandschaft). Ausnahme davon sind datenschutzrechtliche Aspekte, bei denen vertretungsweise Kontakt aufgenommen werden muss, weil die betroffene Person keine Einwilligung dazu gibt oder weil die betroffene Person die Zustimmung zur Begleitbeistandschaft nicht erteilt. Dann besteht auch hier u.U. Vertretungsbedarf. Bei der Rechtsvertretung steht demgegenüber eher das Vertretungshandeln im Vordergrund.

3.2. Zusammenhang Schwächezustand – Schutzbedürftigkeit

- Hängt der Mangel an selbstbestimmtem Handeln in Bezug den genannten Aufgabenbereich mit einem Schwächezustand zusammen? Wenn ja, mit welchem genau?

3.3. Subsidiarität und Erforderlichkeit der behördlichen Massnahmen

Behördlichen Massnahmen in diesen Aufgabenbereichen gehen folgende Instrumente vor:

- Rechtsgültiger **Vorsorgeauftrag** (Art. 360–369 ZGB) hinsichtlich der genannten Aufgabenbereiche, bei entsprechender Urteilsunfähigkeit:
 - Ist die betroffene Person in Bezug auf den zu prüfenden Aufgabenbereich urteilsunfähig (Quellenangabe!)?
 - Deckt der Vorsorgeauftrag die Bedürfnisse der betroffenen Person ausreichend ab?
 - Gibt es Anhaltspunkte (Quellenangabe!), dass die Interessen durch den Vorsorgeauftrag bzw. die aufgeführten Personen nicht ausreichend gewahrt sind?
- Bestehen **Vollmachten/Aufträge** an Dritte (z.B. Auftrag an ein freiwilliges Angebot)?
 - Worin besteht deren Umfang/Inhalt?
 - Ist die betroffene Person diesbezüglich urteils(un)fähig (Quellenangabe!)?
 - Reichen sie über die Urteilsunfähigkeit hinaus (Art. 35/Art. 405 OR)?
 - Decken der Auftrag bzw. die Vollmacht die Bedürfnisse der betroffenen Person ausreichend ab?
 - Gibt es Anhaltspunkte (Quellenangabe!), dass die Interessen durch die aufgeführten Personen nicht ausreichend gewahrt sind?
 - Sollte Auftrag bzw. Vollmacht widerrufen werden?
- Kann aufgrund des Aufgabenumfangs auf eine Beistandschaft verzichtet werden und ist direktes Handeln der KESB (z.B. eine Weisung), ein Auftrag an eine Drittperson oder eine Aufsicht durch eine geeignete Person oder Stelle gemäss **Art. 392 ZGB** (teilweise) ausreichend?

- Sollte und kann (aufgrund der Urteilsfähigkeit) für die Zukunft noch ein Auftrag, eine Vollmacht bzw. ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung (s. sgl. Betreuungsvertrag) erstellt werden und inwiefern würde ein solcher die Schutzbedürftigkeit (ausreichend) mildern (z.B. Kooperation, Steuerbarkeit des Verhaltens der betroffenen Person, Überwachungsfunktion über die unterstützende Person)?
- Besteht Anspruch auf Sozialhilfe und kann im Rahmen derselben die Schutzbedürftigkeit ausreichend gemildert werden? Welche Hilfen der persönlichen Sozialhilfe müssen im jeweiligen Gemeinwesen angeboten werden? Bestehen diese auch?
- Kann die Person ihre Interessen selbständig wahrnehmen oder hat sie eine Vertretung für das Verfahren?
- Weitere (Beratungs-)Dienstleistungen im Sozialraum:
- Speziell bei Wohnen im Bereich eines Betreuungsvertrages nach Art. 382 ZGB bei Urteilsunfähigkeit: Dann kommt im Rahmen von Art. 382 Abs. 3 ZGB die Kaskade nach Art. 378 ZGB zum Tragen und damit können folgende Personen über den Vertrag entscheiden (Abschluss, Abänderung, Aufhebung des Vertrages):
 - Person, die in der Patientenverfügung genannt ist
 - Person, die im Vorsorgeauftrag genannt ist
 - bestehende Beistandsperson mit medizinischem Vertretungsrecht
 - Ehegatte/eingetragene:r Partner:in in gemeinsamen Haushalt oder regelmässig und persönlich Beistand leistend
 - Person in gemeinsamem Haushalt (Verantwortungsgemeinschaft, ≠ Zweckgemeinschaft), die regelmässig und persönlich Beistand leistet
 - Nachkommen, die regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - Eltern, die regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - Geschwister, die regelmässig und persönlich Beistand leisten
- Ist die betroffene Person diesbezüglich urteilsunfähig (Quellenangabe!)?
- Gibt es Anhaltspunkte (Quellenangabe!), dass die Interessen durch die aufgeführten Personen nicht ausreichend gewahrt sind?
- Inwiefern ist dadurch die Schutzbedürftigkeit ausreichend gemildert?



4. Checkliste: Post öffnen/Wohnräume betreten (Art. 391 Abs. 3 ZGB)

4.1. Allgemeine Hinweise

Begriffliches: Dieser Bereich ist nur notwendig, wenn die betroffene Person keine **Zustimmung** zum Betreten der Wohnräume bzw. zum Öffnen der Post erteilt, weil sie dies nicht will oder nicht kann. «Post» meint nicht nur Briefe, sondern auch Emails, Chats, Whatsapp, LinkedIn etc. Nicht von der Post in diesem Sinne betroffen ist die Zustellung der Post der Klient:innen, die an die Beistandsperson adressiert ist. «Wohnräume» sind Privaträume, dazu gehören Zimmer in WGs, Mieträume, Hotels, Wohnwagen, Balkone, Garagen etc. «Postumleitung» meint die Umleitung sämtlicher Post unter Umständen aufgrund einer Vertretungsbefugnis. Es bedarf hierfür einer expliziten Befugnis (Administration o.ä. reicht nicht).²

4.2. Zusammenhang Schwächezustand – Schutzbedürftigkeit

- Hängt der Mangel an selbstbestimmtem Handeln in Bezug auf Einkommen bzw. Vermögen mit einem Schwächezustand zusammen? Wenn ja, mit welchem genau?
- Weshalb ist angesichts der Urteils(un)fähigkeit das Betreten der Wohnräume bzw. das Öffnen der Post angezeigt? Was würde passieren, wenn man dies nicht anordnen würde?

4.3. Subsidiarität der behördlichen Massnahmen

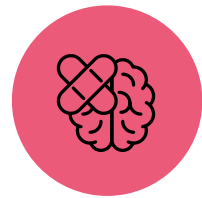
Behördlichen Massnahmen im Bereich von Post öffnen und Wohnräume betreten gehen folgende Instrumente vor:

- Rechtsgültiger **Vorsorgeauftrag** (Art. 360–369 ZGB) hinsichtlich Post öffnen oder Wohnräume betreten bei entsprechender Urteilsunfähigkeit:
 - Ist die betroffene Person diesbezüglich urteilsunfähig (Quellenangabe!)?
 - Deckt der Vorsorgeauftrag die Bedürfnisse der betroffenen Person ausreichend ab?
 - Gibt es Anhaltspunkte (Quellenangabe!), dass die Interessen durch den Vorsorgeauftrag bzw. die aufgeführten Personen nicht ausreichend gewahrt sind?
- Gibt es eine **Ehegatt:in oder eingetragene:n Partner:in**, die bereit ist, das Öffnen der **Post** zu übernehmen:
 - Ist die betroffene Person diesbezüglich urteilsunfähig (Quellenangabe!)?
 - Deckt der Umfang der übernommenen Aufgaben die Bedürfnisse der betroffenen Person ausreichend ab?
 - Gibt es Anhaltspunkte (Quellenangabe!), dass die Interessen durch die aufgeführten Personen nicht ausreichend gewahrt sind?

² Zur Definition: BK-Rosch, Art. 391 N 113 f., 126 f. 123 ff.

- Bestehen diesbezüglich **Vollmachten/Aufträge** an Dritte?
 - Worin besteht deren Umfang/Inhalt?
 - Ist die betroffene Person diesbezüglich urteils(un)fähig (Quellenangabe)?
 - Reichen sie über die Urteilsunfähigkeit hinaus (Art. 35/Art. 405 OR)?
 - Decken der Auftrag bzw. die Vollmacht die Bedürfnisse der betroffenen Person ausreichend ab?
 - Gibt es Anhaltspunkte (Quellenangabe!), dass die Interessen durch die aufgeführten Personen nicht ausreichend gewahrt sind?
 - Sollte Auftrag bzw. Vollmacht widerrufen werden?

- **Weitere (Beratungs-)Dienstleistungen** im Sozialraum:



5. Checkliste: Fürsorgerische Unterbringung (FU)

5.1. Allgemeine Hinweise

Begriffliches: Die fürsorgerische Unterbringung ist ein Überbegriff; er beinhaltet

- die Einweisung gegen bzw. ohne den Willen der betroffenen Person in eine geeignete Einrichtung zur Betreuung oder medizinischen Behandlung (Art. 426 ZGB)
- medizinische Behandlungen im Rahmen des Aufenthaltes (Art. 433–435 ZGB),
- bewegungseinschränkende Massnahmen (Art. 438 ZGB)
- ambulante Massnahmen und solche der Nachbetreuung (Art. 437 ZGB) sowie
- damit verbundene Patient:innenrechte (Art. 432, Art. 436 ZGB).

5.2. Zusammenhang Schwächezustand – Schutzbedürftigkeit

- Hängt der Mangel an selbstbestimmtem Handeln in Bezug auf Behandlung bzw. Betreuung mit einem Schwächezustand zusammen? Wenn ja, mit welchem genau?
- Worin liegt der Zweck der Unterbringung: Betreuung oder/und medizinische Behandlung?
- Was müsste erfüllt sein, damit die Gefährdung nicht weiterbesteht?

5.3. Subsidiarität und Verhältnismässigkeit der behördlichen Massnahmen

Behördlichen Massnahmen im Bereich der FU gehen folgende Instrumente vor:

- **Zustimmung** der betroffenen Person zur Unterbringung: Stimmt die betroffene Person zum Aufenthalt in einer geeigneten Einrichtung zu bzw. ist sie bereit, sich dorthin bringen zu lassen?
- Stimmt die betroffene Person medizinischen Massnahmen, der Betreuung oder bewegungseinschränkenden Massnahmen zu?
- Wären **ambulante Massnahmen** nach kantonalem Recht (Art. 437 ZGB) ausreichend?
- Steht der **unmittelbare Schutz** der betroffenen Person derart im Vordergrund, dass alle weiteren anderen Interventionen oder Massnahmen angesichts der Gefährdung der Person nicht ausreichend erscheinen?

Folgende Mindestanforderungen müssen künftig sichergestellt (oder erfüllt) werden, damit es keiner FU mehr bedarf (Zielformulierung)?	
Wer hat welche Problemlösungsideen (inkl. Hilfen)?	
Welche Problemlösungsideen (inkl. Hilfen) führen aus Sicht der Abklärenden (teilweise) zur Zielerreichung und wie sind diese zu priorisieren?	

Folgende Hilfen sind aus Sicht der Abklärenden einzurichten oder beizubehalten:

- Es sind keine behördlichen Massnahmen notwendig. Die Teilhabe wird mit den genannten Hilfeleistungen genügend gewährleistet, weil ...
- Die Teilhabe wird mit den genannten Hilfeleistungen nicht genügend gewährleistet, weil folgende Mindestanforderungen nicht ausreichend erfüllt sind:

... (Zielformulierung)

Diese behördliche Massnahme ist deshalb geeignet, das formulierte Ziel zu erreichen, weil ...

Zudem ist keine mildere behördliche Massnahme (schwächere Massnahme und zu behördlichen Massnahmen vorgelagerte Hilfen (Subsidiarität)) gleich zielführend wie die vorgeschlagene Massnahme, weil ...

Das Interesse am Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person mit der vorgeschlagenen Massnahme ist überwiegend bzw. gerechtfertigt, weil ...

Siehe hierzu die Hinweise in der Anleitung, S. 9 f.

5.4. Umsetzung der Massnahme (Vollstreckung in einer Einrichtung)

- Wie müsste das Setting sein, damit angesichts des Schwächezustandes die Einrichtung als geeignet angesehen werden kann? Weshalb kann diese Einrichtung die Situation der betroffenen Person verbessern?
- Wie müsste die FU vollzogen werden, damit die betroffene Person möglichst wenig Schaden nimmt (Beizug von Beistandspersonen, Angehörigen, Vertrauenspersonen, polizeilicher Zwang ...)? Weshalb gerade so?
- Soll die Entlassungskompetenz der Klinik übertragen werden? Was spricht dafür und was dagegen?

Kontakt

Prof. Dr. iur. Daniel Rosch, dipl. Sozialarbeiter,
MAS Nonprofit-Management, systemischer Berater,
Therapeut und Familientherapeut (DGSF),
systemischer Kinder- und Jugendlichentherapeut (hsi)

daniel.rosch@hslu.ch

Hochschule Luzern**Soziale Arbeit**

Walter-von-Moos-Promenade 1
6005 Luzern

T +41 41 367 48 48
sozialarbeit@hslu.ch
hslu.ch/sozialarbeit